

Beiträge

zur

Belehrung und Unterhaltung.

Nr.

Dresden, den 9. Oktober 1809.

114.

Fortsetzung des, im vorigen Stück
abgebrochenen, Aufsatzes:
über das Recht.

Da die Vernunft dem Menschen sein Recht nicht, wie eine Schuldigkeit, auferlegt, sondern zu seinem Vortheile gegeben hat, so verbietet sie ihm, in so fern sie es ihm giebt, nicht, es aufzugeben, und damit dem Beschuldigten die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu erlassen. Aber von der Erfüllung der Pflicht kann Niemand dispensiren. Denn diese liegt lediglich in dem Gebote der Vernunft, dagegen die Schuldigkeit in dem Gebote der Vernunft, und dem Willen des Berechtigten zugleich, ihren Grund hat.

Indem nämlich die Vernunft dem Menschen Pflichten auflegt, gebietet sie ihm unbedingt: Du sollst das und das thun, oder lassen. Indem sie aber dem Menschen Schuldigkeiten auflegt, so sagt sie zu ihm: Du sollst das und das thun, oder lassen, in so fern es der Berechtigte, das ist, derjenige, dessen Rechte deine Schuldigkeit entspricht, die Erfüllung derselben von dir verlangt — in so fern er sein Recht wider

dich nicht aufgibt, noch den Gebrauch desselben aufschiebt.

So entwickelt sich denn vorerst folgender Begriff der Schuldigkeit, daß sie ist: die von der Vernunft durch den Willen eines Menschen eingeschränkte praktische Willkühr, oder Handlungsweise des Andern.

Und ein Recht wird seyn: die von der Vernunft sanctionirte praktische Willkühr des Menschen, die Handlungsweise des Andern einzuschränken.

Das soll sogleich mittelst folgender Beispiele deutlicher werden, bevor ich diese Begriffe rechtfertige.

Der Gläubiger hat das Recht, von dem Schuldner die Bezahlung der Schuld zu fordern. Das will so viel sagen. Die Vernunft authorisirt den Gläubiger, den Schuldner zur Bezahlung zu nöthigen. Wenn er das thut, so schränkt er die Willkühr des Schuldners, nach seinem Belieben zu zahlen, oder nicht zu zahlen, auf die Nothwendigkeit ein, zu zahlen. Und die Vernunft macht das von der Willkühr des Berechtigten, welches hier der Gläubiger ist, abhängig,

Yyyy

in so fern sie ihm das Recht wider den Beschuldigten giebt, welches hier der Schuldner ist.

Der Wohlthäter im Gegentheile hat kein Recht, denjenigen, dem er die Wohlthat erwiesen hat, zum Danke zu nöthigen. Das heißt, die Vernunft macht den Dank keineswegs von der Willkühr des Wohlthäters abhängig. Jener hat zwar die Pflicht, nicht aber eine Schuldigkeit, dankbar zu seyn.

Was mag es denn aber wohl für einen Grund haben, daß der Gläubiger den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld nöthigen darf, da doch der Wohlthäter von demjenigen, den er eine Wohlthat erwiesen hat, den Dank zwar zu erwarten, nicht aber zu fordern, befugt ist?

Woher die Verschiedenheit, daß die Erfüllung der Einen Art von Verbindlichkeit, Schuldigkeit genannt, nicht aber die Erfüllung der andern Art von Verbindlichkeit, Pflicht genannt, welche doch mit jener in der Vernunft eine gemeinschaftliche Quelle hat, erzwungen werden darf?

Diese Untersuchung wird nun volles Licht über das Vorhergehende verbreiten, indem sie zugleich die Rechtfertigung des aufgestellten Rechtsbegriffs herbei führen wird.

Es ist hier der Ort nicht, zu zeigen, und ich kann es hoffentlich, als ausgemacht, voraussetzen, daß, und warum die Vernunft dem Menschen Pflichten auflegt, daß die Pflicht nicht bloß mit der gebotenen Handlung, oder Unterlassung, erfüllt ist, sondern daß sie auch mit der gebotenen Triebfeder, nämlich aus uneigennütziger, reiner Achtung gegen das Pflichtgesetz, oder ethische Gesetz, welche der legalen Handlung,

oder Unterlassung erst ihre Moralität giebt, erfüllt werden müsse; daß in der Erfüllung der Pflicht die Würde des Menschen, als eines vernünftigen Wesens, bestehe, welches sich selbst zu Handlungen und Unterlassungen mit Selbstbewußtseyn zu bestimmen vermag; daß nur allein das Bewußtseyn, seine Pflicht der That, und der Triebfeder nach zugleich, gethan zu haben, die Selbstachtung erzeugt, die den Menschen über die Achtung anderer Menschen, so hoch er immer auch diese zu schätzen haben mag, gehen muß; daß diese Selbstachtung ihm ein sicheres Merkmal ist, daß er sich zu der Ordnung höherer Wesen, zu welcher er durch Vernunft und moralische Freiheit bestimmt ist, erhoben habe, daß ihm keine Pflicht, selbst die gegen den Andern nicht, um des Andern, sondern lediglich um seiner selbst Willen, auferlegt ist; und daß er eben darum, weil über die Triebfedern der Handlungen, und Unterlassungen kein anderer Mensch, als ihr Subjekt selbst, urtheilen kann, nur der Vernunft, und dem Gewissen, Rechenschaft ablegen kann, welches die beiden Organe sind, mittelst deren die Gottheit den Menschen seine Pflichten lehret, und über ihre Erfüllung richtet.

Die obige Frage kann nun auch so ausgedrückt werden: warum hat der Beschuldigte dem Berechtigten von Erfüllung der Schuldigkeit Rechenschaft zu geben, da doch der Verpflichtete nur sich selbst von Erfüllung der Pflicht Rechenschaft abzulegen hat? wobei übrigens die Bemerkung nicht entgangen seyn wird, daß die Schuldigkeit durch die bloße Handlung, oder Unterlassung, zu der sie obliegt, ohne Rücksicht auf ihre Trieb-

feder
fü
f
s
W
d
B
d
D
S
B
s
r
f
v
k
n
g
d
I
d
j
n
b
d
l
f
d
m
e
b
I
n
B
S
M
d

eder, diese mag seyn, welche sie wolle, erfüllt ist, ob man schon auch seine Schuldtigkeiten aus Achtung für das Rechtsgesetz, das sie auslegt, erfüllen soll, oder mit andern Worten, ob es gleich Pflicht ist, seine Schuldtigkeit zu thun, weil die eigne Würde des Besuldigten es erfordert, daß er auch dem Andern gerecht werde.

Man zur Beantwortung jener Frage. Der Mensch hat seine Pflichten in dieser Sinnenwelt zu erfüllen. Drum nimmt die Vernunft seine Existenz in derselben in Schutz, so weit sie kann. Diese ist mancherlei Störungen, ja von mancher Seite her der Zerstörung, ausgesetzt. Aber nur wider die verderblichen Einwirkungen des Menschen kann die Vernunft den Andern in Schutz nehmen. Denn nur den, mit Vernunft begabten, Wesen kann sie gebieten, nur über diese vermag sie Etwas practisch.

Unter den mancherlei Pflichten, die sie dem Menschen auflegt, ist auch diese: einen jeden, der den völligen Gebrauch seiner Vernunft hat, in so weit nach seiner Weise leben zu lassen, als, wenn das Alle thäten, die Freiheit eines Jeden, zu thun oder zu lassen, was er will, oder die praktische Willkühr eines Jeden, mit eben der Freiheit mit der Willkühr eines Jeden, zusammenstimmen würde, oder kürzer, als die Freiheit eines Jeden mit der Sicherheit eines Jeden bestehen kann.

Aber die Erfüllung der Pflichten hat keine andere Gewähr, als das Gewissen des Verpflichteten. Diese Gewähr steht mit der Sicherheit der Existenz des Menschen unter Menschen nicht in einem solchen Verhältnisse, daß die Vernunft nicht noch eine, wenn

auch immer noch nicht unfehlbare, doch kräftigere Gewähr hinzusetzen sollte. Sie authorisirt daher den Menschen, die Sicherheit seiner Existenz, in so weit damit allgemeine Sicherheit bestehen kann, nicht bloß auf das Gewissen des andern ankommen zu lassen, sondern ihn auch zu nöthigen, daß er sie achte, das ist, die Freiheit des Andern selbst so weit einzuschränken, bis sie mit der allgemeinen Sicherheit zusammenstimmt. Dieses Befugniß ist nun das, was wir überhaupt ein Recht nennen. Und die Nothwendigkeit eines Jeden, sich in die Schranken einer mit allgemeiner Sicherheit bestehenden, und durch diese eingeschränkten Freiheit von demjenigen, in dessen gleichmäßigen Freiheitsumfang, oder Wirkungskreis er eingegriffen hat, oder so eben eingreift, oder auch einzugreifen droht, zurückweisen, oder darinnen halten zu lassen, ist das, was wir Schuldigkeit nennen.

Die Erfüllung der Schuldigkeit hat aber darum eine größere Gewähr, als die Erfüllung der Pflicht zu eben der Handlung oder Unterlassung, weil der Berechtigte eine physische Macht gebrauchen kann und hier auch darf, welche die Vernunft an sich nicht hat, um den Andern wenigstens zur Erfüllung des Einen Theils der Pflicht, allgemeine Sicherheit an einem Jeden zu achten, zu nöthigen, womit für dieselbe schon so weit möglich gesorgt ist, wenn der Andere auch den zweiten Theil, den die vollständige Erfüllung der Pflicht erheischt, die moralische Triebfeder, nicht hinzusetzt.

Aber die Schuldigkeit und das Recht schränkt sich eben darum nur auf diejenigen Verbindlichkeiten ein, welche eine zusammen-

stimmende Sicherheit und Freiheit Aller zum Zwecke haben, weil es eben nur um dieses Zwecks willen Schuldigkeit, und Recht giebt.

Man beantworteten sich im allgemeinen die oben aufgeworfenen Fragen, was habe ich, wenn ich ein Recht habe, und woran kann ich erkennen, daß ich ein Recht habe:

Wenn ich nämlich ein Recht zu irgend einer Handlungsweise habe, es sey zu einem Thun, oder zu einem Unterlassen, so ist meine Willkühr, irgend eine Handlung zu unternehmen, oder zu unterlassen, von der Vernunft durch die Willkühr des Andern nicht eingeschränkt, und vielmehr von eben der Vernunft die Willkühr des Andern, mich an solcher Handlung zu hindern, oder zu solcher Unterlassung zu nöthigen eingeschränkt, so daß er meinem Zwange keinen Zwang entgegensetzen darf.

Der Gläubiger hat ein Recht auf Bezahlung der Schuld wider den Schuldner, heißt so

viel als: die Willkühr des Gläubigers, den Schuldner zur Bezahlung der Schuld zu nöthigen, ist von der Vernunft dergestalt nicht eingeschränkt, daß der Schuldner vielmehr den Gläubiger, wenn dieser ihn zur Zahlung nöthiget, kein Hinderniß entgegensetzen darf.

Die Schuldigkeit liegt aber demjenigen ob, dessen Willkühr in so fern eingeschränkt ist, daß er die Willkühr des Berechtigten, das ist, desjenigen, dessen Rechte seine Schuldigkeit entspricht, nicht abhalten darf, ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu nöthigen, in welchem Falle unter andern der Schuldner dem Gläubiger gegenüber ist.

Ich habe aber ein Recht zu irgend einer Handlungsweise, es sey ein Thun, oder Lassen, in so fern sie mit der durch die Sicherheit Aller geregelten Freiheit Aller bestehen kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

N o t i z e n.

Das Königreich Holland ist in 11 Departements getheilt, welche 578 QM. und 2,018,438 Menschen enthalten. Das Departement Zeeland ist 18 QM. groß und hat 74,050 Einwohner. Holland hat 112 Städte, 44 Flecken und 1637 Dörfer. Die Staatseinkünfte beliefen sich im Jahre 1808 auf 50 Millionen Gulden, und die Ausgaben auf 74,119,354 Gulden, wovon die Zinsen für die Nationalschuld bloß 42,263,367 Gulden erfordern. Im Jahr 1807 gab man die ganze Staatsschuld auf 1,162,827,252 Gulden 12 St.

11 Vb an. Die holländische Landmacht beträgt 25,000 Mann. Die Seemacht war 1806 16 Linienschiffe, 10 Fregatten etc. Seelente 6000.

Um Baumöl als Roßmittel zu gebrauchen, gieße man vorher 3 bis 5 Mal kochend Blei hinein, und lasse solches darin abkühlen, bis das Baumöl die Schärfe verloren hat, welche dem Eisen nachtheilig ist, daher kommt es, daß das mit Baumöl gereinigte Eisen, oft mehr als zuvor rostete.